



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

07.November 2008	Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich. Kostenloser Bezug über das Internet unter: <a href="http://www.lra-aic-fdb.de">www.lra-aic-fdb.de</a> Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50	Jahrgang 63/Nr. 15
------------------	--	--------------------

### Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg: Immissionsschutz/ Staatl. Abfallrecht**
- **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Krumbach: Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger**
- **Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Presseinformation: Laterne, Laterne, ...**

#### **Bekanntmachungen des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz/Staatl.Abfallrecht**

##### **Landratsamt Aichach-Friedberg Immissionsschutz;**

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl I, Nr. 53, S. 2470), wird bekannt gemacht:

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat mit Bescheid vom 20.10.08, Az. 60-172-2-06/07-E, den Genehmigungsbescheid vom 14.05.08 der Federal Mogul Friedberg GmbH mit Sitz in der Engelschalkstr. 1 in 86316 Friedberg hinsichtlich der Planunterlagen, Abweichungen und Auflagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine wesentliche Änderung der bestehenden Galvanik auf der Flur-Nr. 778 der Gemarkung Friedberg ergänzt.

Im verfügbaren Teil des Genehmigungsbescheids wird Folgendes bestimmt:

- I. Der Genehmigungsbescheid des Landratsamt Aichach-Friedberg vom 14.05.2008, Az. 60-172-2-06/07, wird bzgl. des vorbeugenden Brandschutzes für die bestehende Galvanik in den Gebäuden 4,5 und 6 wie folgt ergänzt:
  1. Die Planunterlagen gemäß Ziffer III des Bescheides vom 14.05.08 werden wie folgt ergänzt:  
(Es folgt die Auflistung der ergänzten Planunterlagen.)
  2. Im Tenor Ziffer IV des Bescheids vom 14.05.08 werden nach der Ziffer 8 folgende zusätzlichen Abweichungen angefügt:  
(Es folgt die Auflistung der ergänzten Abweichungen)

3. Nach der Auflage Ziffer V.1.11 werden folgende zusätzlichen Auflagen festgesetzt:  
(Es folgen die ergänzten Nebenbestimmungen zum Baurecht.)

#### **II. Kosten**

Die Federal Mogul Friedberg GmbH hat die Kosten für diesen Bescheid zu tragen.  
Es wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 € erhoben. Die Auslagen betragen 6,96 €“

#### **Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis: Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann vom **10.11.08** bis einschließlich zum **24.11.08** während der Öffnungszeiten Montag, Dienstag und Mittwoch 7.30–12.30 Uhr und 14.00–16.00 Uhr, Donnerstag 7.30–12.30 Uhr und 14.00–18.00 Uhr, Freitag 7.30–12.30 Uhr beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Zimmer 240, Münchner

Straße 9, 86551 Aichach, eingesehen werden. Wir empfehlen, Termine zu vereinbaren.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Aichach, den 20.10.2008

Maria Ziegler  
Regierungsamtfrau

---

### **Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Presseinformation Martins-Umzug**

Presseinformation  
Laterne, Laterne, ...  
Beim Sankt Martins-Umzug gesetzlich unfallversichert

München, im Oktober 2008

Kinderaugen und bunte Laternen leuchten um die Wette, wenn um den Sankt Martins-Tag am 11. November wieder viele Kinder durch die Straßen ziehen. Wird der Umzug vom Kindergarten oder von der Kinderkrippe veranstaltet, stehen die Kleinen und die von der Leitung beauftragten ehrenamtlichen Helfer unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Nicht versichert sind Eltern, Besucher oder Kinder, die nicht zum Kindergarten oder zur Kinderkrippe gehören. Darauf weisen der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfall-Kasse (Bayer. GUVV / Bayer. LUK) hin.

Reflektoren an der Kleidung  
"Achten Sie darauf, dass Ihr Kind mit Reflektormaterial und heller Kleidung gut für Autofahrer und andere Verkehrsteilnehmer sichtbar ist", appelliert Elmar Lederer, Geschäftsführer von Bayer. GUVV / Bayer. LUK, an die Eltern, "denn Sicherheit geht vor beim Sankt Martins-Umzug". Das gilt natürlich auch für die ehrenamtlichen Helfer, die zum Beispiel mit einer Warnweste schon von weitem erkennbar sein sollten (Vorbildfunktion).

Die Auswahl an rückstrahlenden Klackbändern, hübschen Aufklebern und Anhängern ist groß. Dabei gilt: Silberne oder weiße Reflektoren leuchten heller als rote oder grüne. Anhänger sollten mit einem kurzen Band von maximal fünf Zentimetern befestigt werden.

Die Kinder und die ehrenamtlichen Helfer sind während des Umzugs, aber auch auf den Wegen hin und zurück gesetzlich unfallversichert.

Ausgenommen sind private Umwege. Weitere Informationen gibt es im Internet unter [www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de) <<http://www.bayerguvv.de>> oder [www.bayerluk.de](http://www.bayerluk.de) <<http://www.bayerluk.de>>.

Für Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation:  
Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel.: 089/3 60 93-119, Fax: 089/3 60 93-379, E-Mail: [presse@bayerguvv.de](mailto:presse@bayerguvv.de)  
[mailtopresse@bayerguvv.de](mailto:mailtopresse@bayerguvv.de)

---

### **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben); Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger**

#### **Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft**

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Sachgebiet 2.1 A erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 05.03.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf

#### **Grünlandflächen im Landkreis Augsburg und Aichach-Friedberg und Stadtgebiet Augsburg**

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

**1. Dezember 2008 bis 15. Februar 2009.**

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 1. November 2008 bis 31. Januar 2009 und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Rainer Mendle  
Landw. Direktor

---